

Flurbereinigung Schwaigern - Stetten (RHB L7)  
Landkreis Heilbronn

## Erläuterungsbericht

zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)

Stand: Entwurf, 22. März 2018



Landratsamt Heilbronn  
- Flurneuordnungsamt -

**Inhaltsverzeichnis:**

1	DAS FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN SCHWAIGERN – STETTEN (RHB L7)	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Lage des Gebietes	4
1.3	Probleme und Planungsschwerpunkte	4
1.4	Ziele	5
2	ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
2.1	Raumbezogene Planungen	5
2.1.1	Regionalplan 2020	5
2.1.2	Flächennutzungsplan	5
2.1.4	Allgemeine Leitsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge	5
2.1.5	Vorplanung nach § 38 FlurbG	6
2.2	Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte	6
2.2.1	Schutzgebiete nach Wasserrecht	6
2.2.2	Landschaftsschutzgebiete	6
2.2.3	Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	6
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotop	7
2.2.5	FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten	8
2.2.6	Generalwildwegeplan	8
2.2.7	Landesweiter Biotopverbund	8
2.2.8	Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG	8
2.2.9	Militärische Schutzbereiche	8
2.3	Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)	9
2.3.1	Straßen	9
2.3.2	Gewässer	9
2.3.3	Leitungen	9
2.3.4	Drainagen	9
2.4	Das Flurbereinigungsgebiet	10
2.4.1	Topographie	10
2.4.2	Klima und Wasserhaushalt	10
2.4.3	Geologie und Boden	10
2.4.4	Bodennutzung	11
2.4.5	Besitzstruktur	11
3	DIE PLANUNG FÜR DAS FLURBEREINIGUNGSGEBIET	12
3.1	Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	12
3.2	Wege	12
3.2.1	Bestehende befestigte Wege und wasserrechtliche Planfeststellung	12
3.2.2	Veränderungen am Wegenetz	12
3.2.3	Einmündungen von Wegen in klassifizierte Straßen	13
3.2.4	Eigentum und Unterhaltung der Wege	13
3.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen - entfällt	13
3.4	Geländegestaltung - entfällt	13
3.5	Schutz und Verbesserung des Bodens – entfällt	13
3.6	Nutzungsänderung und Grünlandbilanz	14
3.7	Bauzeitenplanung - entfällt	14
3.8	Landschaftspflege	14
3.9	Freizeit und Erholung	14
3.10	Kosten- und Finanzierung	14

---

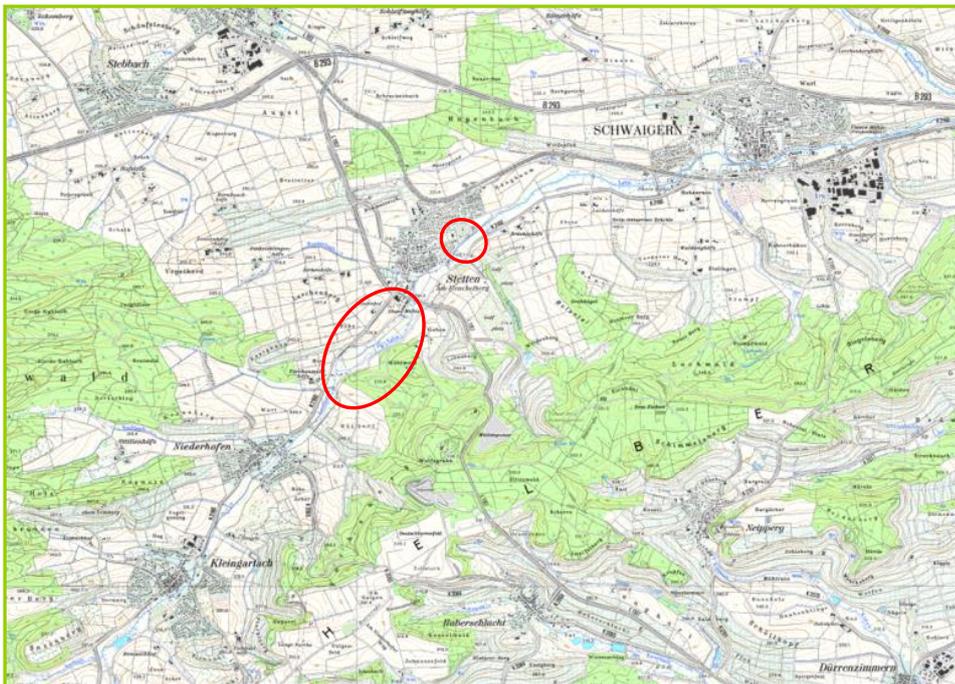
4	ERLÄUTERUNG VON EINZELMASSNAHMEN - entfällt .....	14
5	ORTSGESTALTUNGSPLAN - entfällt .....	14
6	EINGRIFF / AUSGLEICH .....	15
6.1	Beschreibung des Bestandes des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes sowie der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe).....	15
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe .....	17
6.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	17
6.4	Ökologischer Mehrwert.....	17
7	ARTENSCHUTZ NACH § 44 BNATSCHG .....	18
8	NATURA 2000.....	19
9	VORPRÜFUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT .....	20

## 1 DAS FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN SCHWAIGERN – STETTEN (RHB L7)

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurneuordnungsverfahren Schwaigern - Stetten (RHB L7) wurde mit Beschluss vom 05.12.2014 durch das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet.

### 1.2 Lage des Gebietes



**Abb. 1:** Lage des Verfahrensgebietes

Das Stadtgebiet von Schwaigern befindet sich im östlichen Teil des Landkreises Heilbronn. Das Verfahrensgebiet liegt im Tal des Leinbachs und damit im Naturraum Neckar- und Tauber-Gäuplatten. Die angrenzenden Anhöhen, der Eppinger Hardt im Westen und der Heuchelberg im Osten gehören bereits zum Naturraum „Stromberg - Heuchelberg“. Der größere Teil des Verfahrensgebiets befindet sich zwischen den Ortsteilen der Ortsteile Stetten am Heuchelberg und Niederhofen, der kleinere Teil südöstlich der Ortsteile von Stetten. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 29 ha, davon befinden sich rd. 25 ha auf Gemarkung Stetten und rd. 4 ha auf Gemarkung Niederhofen. Die maximale Ausdehnung beträgt in NO-SW-Richtung rd. 1.700 m, in N-S-Richtung rd. 440 m. Die Zufahrt zum Verfahrensgebiet erfolgt über die Landstraße L 1107 (Gemmingen - Brackenheim) bzw. die Kreisstraße K 2160 (Schwaigern - Zaberfeld).

### 1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte

Durch die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens L7 durch den Zweckverband „Hochwasserschutz Leintal“ (ZV) am Leinbach entstehen Nachteile für die Landeskultur. Diese sollen in diesem Flurbereinigungsverfahren zweckmäßig beseitigt werden.

Zusätzlich sollen entlang des Leinbachs Gewässerschutzstreifen als Pufferflächen realisiert werden.

## 1.4 Ziele

Die durch den Bau des Rückhaltebeckens auf Grund der wasserrechtlichen Planfeststellung vom 14.07.2014 eingetretenen landeskulturellen Schäden sollen beseitigt werden durch

- Bodenordnung
- Übertragung von Flächen im HQ 5-Bereich in das Eigentum des ZV
- Begründung von Dienstbarkeiten im HQ 100-Bereich
- Ausweisung von Wegen zur Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit erforderlich
- Beseitigung von Durchschneidungsschäden

Weitere Ziele sind die Unterstützung der Stadt Schwaigern:

- bei der Umsetzung eines durchgehenden Gewässerschutzstreifens durch Bodenordnung
- bei der Umsetzung eines Tauschvertrags, der zur Realisierung einer Gewässerrenaturierung notwendig ist (Flurstück Nr. 6807)

## 2 ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN

### 2.1 Raumbezogene Planungen

#### 2.1.1 Regionalplan 2020

Im Regionalplan ist unter Plansatz 3.1.1 der Regionale Grünzug „Leinbach-Elsenztal“ mit seinen wichtigsten Funktionen Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung, Hochwasserretention, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft sowie siedlungsnaher Erholung definiert. Das Verfahrensgebiet liegt größtenteils innerhalb des Regionalen Grünzuges „Leinbach-Elsenztal“.

Die vorliegende Planung unterstützt die Vorgaben des Regionalplanes.

#### 2.1.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 2003-2017 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern wurde am 05.05.2006 genehmigt. Darin ist das Verfahrensgebiet der landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen.

#### 2.1.3 Planfeststellungsbeschluss Hochwasserrückhaltebecken Stetten / Lein (L7)

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Beschluss vom 14.07.2014 den Plan des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Leintal“ zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Stetten / Lein (L7) festgestellt. Die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses werden ohne Änderungen in den Wege- und Gewässerplan nachrichtlich aufgenommen und bilden, zusammen mit den Zusagen aus der Erörterungsverhandlung zum Planfeststellungsverfahren sowie mit den weiteren Festlegungen des Wege- und Gewässerplans, die Grundlage für die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebiets.

#### 2.1.4 Allgemeine Leitsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge

Nach Ziffer 2.5.1 der VwV Flurneuordnung und Naturschutz sind vor der Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens allgemeine Leitsätze über die zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge aufzustellen.

Beim Termin zur Aufstellung der allgemeinen Leitsätze am 28.10.2013 wurde Folgendes festgelegt:

- Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes für das Regenrückhaltebecken nach näherer Maßgabe der Planfeststellung.
- Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Planung des Rückhaltebeckens durchgeführten Untersuchungen sind Planungsgrundlage in dieser Flurbereinigung, wenn es zu weiteren Baumaßnahmen kommen sollte.

Bei der vorliegenden Planung wurden diese allgemeinen Leitsätze berücksichtigt.

#### 2.1.5 Vorplanung nach § 38 FlurbG

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurden die folgenden Untersuchungen durchgeführt.

- Agrarstrukturelle Vorplanung nach § 38 FlurbG

Die agrarstrukturelle Vorplanung wurde vom Landratsamt Heilbronn – Landwirtschaftsamt im November 2013 erstellt. Dabei verweist das Landwirtschaftsamt auf ihre Stellungnahme im Bauleitverfahren vom 26.06.2012. Das Landwirtschaftsamt begrüßt die weitgehend landwirtschaftsfreundliche Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, welche überwiegend im Bereich des Eingriffs- bzw. Rückstaubereichs angesiedelt sind.

## 2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Die genaue Lage der unten aufgeführten Schutzgebiete bzw. geschützten Objekte ist der Wege- und Gewässerkarte zu entnehmen.

### 2.2.1 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Das Verfahrensgebiet liegt teilweise im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet „Leinbach“ Nr. 630 125 000 002.

Das Verfahrensgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

### 2.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Das Verfahrensgebiet befindet sich fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 1.25.060 „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“.

### 2.2.3 Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG

#### *Natura 2000-Gebiete*

Das Verfahrensgebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebiets oder eines Vogelschutzgebiets, noch grenzt es direkt an. Das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ befindet sich in Luftlinie rd. 700 m nordwestlich von der Gebietsgrenze entfernt. Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung können sowohl direkte als auch indirekte Einflüsse auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens besteht daher auch keine Notwendigkeit zu einer Untersuchung der FFH-Verträglichkeit.

#### *Naturdenkmal*

Im Gewann Oberes Tal befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal Nr. 81250860013 „Feuchtgebiet Oberes Tal“. Die Fläche des Schutzgebiets liegt vollständig innerhalb des Verfahrensgebiets. Durch die Maßnahmen der Flurneuordnung wird es nicht tangiert.

### 2.2.4 Gesetzlich geschützte Biotop

Im Verfahrensgebiet sind außerordentlich viele Vegetationsstrukturen als gesetzlich geschützte Biotop kartiert und unterliegen dem Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG oder nach § 30a LWaldG. Die Biotop sind von den Maßnahmen des Verfahrens ebenfalls nicht betroffen.

Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt und mit der internen laufenden Nummer gekennzeichnet.

**Tabelle 1:** Liste der besonders geschützten Biotop

Interne Nr.	Biotop Nr.	Name	Kurzbeschreibung
1	6820-125-6264	Eichenwald SW Stetten	Eichen-Hainbuchenwald mit Alteichen, grenzt nur am Rand an das Verfahrensgebiet.
2	6820-125-0121	Lein SW Stetten a.H.	naturnaher Bachlauf der Lein mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen aus Eschen, Erlen und Kopfweiden im Nordosten
3	6819-125-0921	Auwaldstreifen an der Lein nordöstl. Niederhofen	naturnaher Bachlauf der Lein mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen aus Eschen und Erlen im Südwesten
4	6819-125-0909	Feldhecke am 'Oberen Mühlbach' I	Gehölzstreifen am Triebwerkskanal.
5	6819-125-0910	Feldhecke am 'Oberen Mühlbach' II	Gehölzstreifen am Triebwerkskanal.
6	6819-125-0915	Feldhecke in der 'Mühlgasse'	Feldheckenstreifen auf der Straßenböschung der K 2160.
7	6820-125-0116	Feldhecke am 'Oberen Mühlbach'	Gehölzstreifen am Triebwerkskanal.
8	6820-125-0117	Feldhecke im 'Oberen Tal'	Gehölzstreifen an einem ehemaligen Entwässerungsgraben.
9	6820-125-0118	Großseggenried SW 'Obere Mühle'	schmaler Streifen mit Vegetation aus Seggen und Waldsimen.
10	6820-125-0119	Tümpel 'Ob der Mühle'	künstlich angelegter, flacher Tümpel, am Rand mit Gehölzen bestanden.
11	6820-125-0120	Schilfröhricht 'Ob der Mühle'	Landschilfröhricht mit Seggen, stark von Gehölzsukzession betroffen.
12	6819-125-0901	Großseggenried 'Oberes Tal' I	Seggenried im Feuchtgebietskomplex 'Oberes Tal'
13	6819-125-0902	Großseggenried 'Oberes Tal' II	Seggenried im Feuchtgebietskomplex 'Oberes Tal'
14	6819-125-0903	Großseggenried 'Oberes Tal' III	Seggenried im Feuchtgebietskomplex 'Oberes Tal'
15	6819-125-0904	Schilfröhricht 'Oberes Tal'	Landschilfröhricht mit kleinflächigen Waldsimen- und Seggenbeständen im Feuchtgebietskomplex 'Oberes Tal'
16	6819-125-0905	Feldgehölz 'Oberes Tal' I	von Baumweiden dominiertes Feuchtgehölz im Feuchtgebietskomplex 'Oberes Tal'
17	6819-125-0906	Schachtelhalm-Sumpf 'Oberes Tal'	gestörter Riesenschachtelhalm-Bestand im Feuchtgebietskomplex 'Oberes Tal'

Interne Nr.	Biotop Nr.	Name	Kurzbeschreibung
18	6819-125-0907	Weidengebüsch 'Oberes Tal'	von Strauchweiden dominiertes Feldgehölz im Feuchtgebietskomplex 'Oberes Tal' mit Riesenschachtelhalm in der Krautschicht
19	6819-125-0908	Feldgehölz 'Oberes Tal' II	von Eschen dominiertes Feldgehölz im Feuchtgebietskomplex 'Oberes Tal'
20	6819-125-0922	Naturnaher Bachabschnitt im 'Tal gegen Stetten'	naturnaher Bachabschnitt des Neuen Bergbachs, grenzt an das Verfahrensgebiet an.
21	6820-125-0071	Lein zwischen Stetten a.H. und Schwaigern	Naturnaher Bachabschnitt mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen aus Eschen, Schwarzerlen und Baumweiden

### 2.2.5 FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) sind durch § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz (USchadG) grundsätzlich vor einer Schädigung durch Vorhaben, wie der Flurneuordnung, auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt. Da von den Maßnahmen der Flurbereinigung keine Biotoptypen betroffen sind, die als FFH-LRT infrage kommen, kann auf eine weitere Betrachtung verzichtet werden.

### 2.2.6 Generalwildwegeplan

Das Verfahrensgebiet liegt außerhalb der Grenzen des Generalwildwegeplans.

### 2.2.7 Landesweiter Biotopverbund

Das Verfahrensgebiet ist vom Biotopverbund trockener Standorte nicht betroffen. Der Biotopverbund feuchter Standorte ist bereits durch den linearen Verlauf des Leinbachs und der anderen Fließgewässer gegeben. Über die gesamte Aue verteilen sich Feuchtbiotope unterschiedlich guter Ausprägung, die als zusätzliche Kernflächen oder Trittsteinbiotope dienen. Auch der Biotopverbund mittlerer Standorte ist bedingt durch den hohen Anteil an Grünland und Gehölzen gegeben.

### 2.2.8 Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG

Im Verfahrensgebiet gibt es keine Bau- und Kulturdenkmale und keine Objekte der archäologischen Denkmalpflege.

Sofern zufällige Funde von Kulturdenkmälern gemacht werden, sind die Regelungen nach § 20 DSchG zu beachten.

### 2.2.9 Militärische Schutzbereiche

Militärische Schutzbereiche sind vom Verfahren nicht betroffen.

## 2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

### 2.3.1 Straßen

Entlang der nordwestlichen Verfahrensgebietsgrenze befindet sich die Kreisstraße K 2160, die von Schwaigern über die Ortsteile Stetten am Heuchelberg und Niederhofen über den Höhenrücken des Heuchelbergs nach Zaberfeld führt. Ebenso außerhalb verläuft östlich die Landesstraße L 1107 von Gemmingen nach Brackenheim.

### 2.3.2 Gewässer

#### *Fließgewässer*

Innerhalb des Verfahrensgebiets befinden sich drei Gewässer 2. Ordnung.

Die Lein bzw. der Leinbach ist das größte Gewässer und durchfließt das Verfahrensgebiet vollständig, aus dem Heuchelberg kommend, in nordöstliche Richtung.

Im südlichen Teil des Verfahrensgebiets münden der Neue Bergbach und der Horkgraben innerhalb des Verfahrensgebiets in den Leinbach.

Der Triebwasserkanal der Oberen Mühle wird innerhalb des Verfahrensgebiets im Gewann „Oberes Tal“ vom Leinbach abgezweigt und verläuft dann in der Nähe der nördlichen Gebietsgrenze in Richtung der Oberen Mühle am Ortseingang von Stetten. Da er durch das Dammbauwerk unterbrochen wird, wurde er am 04.10.16 durch die untere Wasserbehörde aus der Klassifizierung (Gewässer 2. Ordnung) entfernt mit dem Hinweis: „Mühlkanal ist verfüllt und nicht mehr als Gewässer vorhanden“.

Des Weiteren verläuft ein namenloser Graben in den Flurstücken 632 und 641 im Verfahrensgebiet. Er entspringt in dem großen Feuchtgebiet im Gewann „Oberes Tal“, fließt in der Leinbachaue zunächst Richtung Osten und mündet nach rd. 550 m in den Leinbach.

#### *Stillgewässer*

Im Verfahrensgebiet befindet sich innerhalb des gesetzlich geschützten Biotops mit der Nummer 6820-125-0119 ein angelegter flacher Tümpel.

### 2.3.3 Leitungen

Im Verfahrensgebiet gibt es folgende Leitungen:

- Abwasserkanal DN 300 des Zweckverbands Abwasser Leingarten
- Wasserversorgungsleitungen der Stadt Schwaigern
- Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom und der KabelBW (Erdkabel)
- Stromversorgungsleitungen der EnBW (2 Freileitungen und 1 Erdkabel)

Die Leitungen werden bei der Planung berücksichtigt. Anzahl und Lage der Leitungen sind im Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich dargestellt.

### 2.3.4 Drainagen

Verschiedene Bereiche des Verfahrensgebiets sind drainiert. Die Abgrenzung ist in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich enthalten. Drainageleitungen, die im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegen, wurden verschlossen (Ausgleichsmaßnahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung A1, A3 und A4).

### 2.3.5 Sonstige Einrichtungen

Folgende sonstige Einrichtungen werden bei der Planung berücksichtigt:

- Wasserentnahmestelle der Gemeinde zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen.

## 2.4 Das Flurbereinigungsgebiet

### 2.4.1 Topographie

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Naturraum Kraichgau und hier in der Untereinheit Leinbachgäu. Der Kraichgau bildet eine sanfte, von Ackerbau dominierte Hügellandschaft im Raum zwischen der Oberrheinebene im Westen und dem Neckarbecken im Osten. Er wird im Süden vom Heuchelberg begrenzt, in den sich das Tal des Leinbachs tief eingeschnitten hat.

Die Höhenlage des Gebiets bewegt sich zwischen rd. 200 m ü. NN am südwestlichen Gebietsrand und 194 m ü. NN am nordöstlichen Gebietsrand bei der oberen Mühle. Das beigezogene Flurstück Nr. 6807 im Südwesten der Ortslage von Stetten liegt im weiteren Verlauf des Leinbachtals auf einer Höhe von rd. 190 m ü. NN.

### 2.4.2 Klima und Wasserhaushalt

#### *Klima*

Großklimatisch gesehen herrscht im Kraichgau ein intermediäres Klima, das zwischen atlantischer und kontinentaler Prägung vermittelt. Es liegt in einer warmen und klimagünstigen Lage, die auch Obstanbau und in Südlagen Weinbau ermöglicht. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur der Region liegt etwa bei 9°C. Für das unmittelbare Verfahrensgebiet gilt durch die Lage am Fuß des Heuchelbergs eine lokale Abweichung, da durch Kaltlufttransport aus den Berglagen das Klima hier kühler ist als in den weiter nördlich liegenden Hügellagen.

Entsprechend der Großwindlage bringen hier Winde aus westlicher Richtung ganzjährig feuchte Luftmassen mit durchschnittlichen Niederschlägen von rd. 700 bis 750 mm. Im Bereich des Verfahrensgebiets ist durch den angrenzenden Aufstieg des Heuchelbergs mit noch höheren Niederschlägen zu rechnen.

#### *Wasserhaushalt*

Wie im Kapitel 2.3.2 ausgeführt, befinden sich drei Fließgewässer II. Ordnung innerhalb des Verfahrensgebiets. Das Verfahrensgebiet liegt größtenteils innerhalb der Leinbachaue. Noch heute werden große Teile davon bei Hochwasserereignissen überschwemmt (= rezente Aue). An vielen Stellen steht auch das Grundwasser hoch an. In den zentralen Teilen der Gewanne „Oberes Tal“ und „Ob der Mühle“ finden sich daher ausgedehnte Feuchtgebiete bzw. ein kleines, dauerhaft wasserführendes Stillgewässer.

### 2.4.3 Geologie und Boden

Innerhalb des Planungsgebiets streichen mehrere geologische Schichten an der Oberfläche aus und dienen als Ausgangsmaterial der Bodenbildung.

Die Gesteine der Grabfeld-Formation („Gipskeuper“, kmGr) bilden den geologischen Untergrund der gesamten Region. Sie stehen allerdings nur im Bereich des südlich ansteigenden Heuchelbergs direkt an und bilden dort den Keuperstufenrand. Diese Gesteinsformation wird überwiegend aus weichen Tonsteinen gebildet. Lokal können auch Sulfatknollen („Gips“) und geringmächtige Dolomit- oder Sandsteinbänke vorhanden sein.

Innerhalb des Leinbachtals wird der Gipskeuper von geologisch wesentlich jüngeren, quartären Schichten überlagert. Im unmittelbaren Nahbereich des Leinbachs befinden sich holozäne Auensedimente. Dabei handelt es sich um Auenlehm (Lf), der wiederholt im Zuge von Überschwemmungen abgelagert wurde und so über die Jahrhunderte zum Teil eine

große Mächtigkeit erreicht hat. Am Rand wird die Geologie der Aue von holozänen Abschwemmungen (qhz) geprägt. Dabei handelt es sich um Feinsedimente, meist Lehme bzw. Lößlehme, die in Geländemulden abgelagert wurden.

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebiets wird die Grabfeld-Formation schließlich von tiefgründigem Löß (Lo) überdeckt.



Lediglich die Lößschichten sind für den Ackerbau gut geeignete Standorte. Die Tonsteine des Gipskeuers sind aufgrund ihrer Quell- und Schrumpfdynamik sowie der lokalen Topografie als Waldstandorte anzusprechen. Die quartären Schichten in und am Rand der Aue werden zwar ebenfalls aus leicht bearbeitbaren Feinsedimenten gebildet, jedoch ist aufgrund der Hydrologie eine Ackerbewirtschaftung eher schwierig. Hier dominiert meist Grünland.

Legende

- Grabfeld-Formation (kmGr)
- Holozäne Abschwemmungen (qhz)
- Auenlehm (Lf)
- Löß (Lo)

**Abb. 2:** Geologische Schichten im Verfahrensgebiet

#### 2.4.4 Bodennutzung

Von der rd. 29 ha großen Fläche des Verfahrensgebiets entfallen rd. 7 ha auf Ackerland. Weitere rd. 17 ha Flächen werden als extensives bis intensives Grünland genutzt. Die restlichen rd. 5 ha entfallen auf Gewässer, Wege und sonstige Nutzungen.

Auf dem Flurstück Nr. 662 befindet sich eine Kurzumtriebsplantage (Weidenbestand), die als Sonderkultur eingestuft ist.

#### 2.4.5 Besitzstruktur

Das Gebiet ist von relativ kleinparzelliertem Einzelgrundstücksbesitz geprägt. Nur in Einzelfällen besteht die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Grundstücken.

## 3 DIE PLANUNG FÜR DAS FLURBEREINIGUNGSGEBIET

### 3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

Vor Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens L7 wies das Verfahrensgebiet ein an die Nutzung angepasstes Wegenetz auf, das alle Flurstücke ausreichend erschlossen hat. Durch die Dammbaumaßnahme erfolgten Eingriffe in die vorhandene Wegnetzstruktur. Der asphaltierte Hauptwirtschaftsweg Flst. 647, der gleichzeitig als Radweg ausgewiesen ist, wurde schon im Zuge des Planfeststellungsverfahrens verlegt. Weitere Wegverbindungen wurden durch die Maßnahmen aus dem Planfeststellungsverfahren unterbrochen oder verloren ihren Zweck. Ebenso wurde die bisherige Flurstücksstruktur durchschnitten. Bei der Planung des Wege- und Gewässerplans wurden dies berücksichtigt und deswegen einige Grünwegverbindungen aufgehoben und andere verlängert, um wieder alle Flurstücke zu erschließen. Eine Verlängerung der bisherigen Gewannlängen ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

### 3.2 Wege

#### 3.2.1 Bestehende befestigte Wege und wasserrechtliche Planfeststellung

Durch den Dammbau wurde die bestehende Wegeverbindung (asphaltierter Wirtschaftsweg und gleichzeitig ausgewiesener Radweg Weg Nr. 15) zwischen Stetten und Niederhofen unterbrochen. Die Ersatzverbindung war Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung und ist in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt. Die bestehenden Wege Nr. 11, 12, 13, 14, 16 und 19 bleiben unverändert. Die Wege im Dammbereich aus der wasserrechtlichen Planfeststellung sind überwiegend Privatwege des Zweckverbands „Hochwasserschutz Leintal“. Eine Maßnahmennummer 10 ist nicht vergeben.

#### 3.2.2 Veränderungen am Wegenetz

Außerhalb der wasserrechtlichen Planfeststellung werden rd. 15 ar Grünwege neu ausgewiesen und rd. 40 ar Grünwege aufgehoben und künftig als Grünland ausgewiesen.

- Weg, Maßnahmen Nr. 1

Das Grünwegflurstück ist insgesamt rd. 400 m lang. Davon liegen rd. 110 m innerhalb von Grünland und werden derzeit mitbewirtschaftet. Die restlichen rd. 290 m liegen parallel zum Leinbach. Der Grünweg ist für die Erschließung nicht mehr notwendig und wird deshalb aufgehoben. Eine Rekultivierung ist nicht erforderlich.

- Weg, Maßnahmen Nr. 2

Der Grünweg wurde größtenteils durch das Dammbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens Stetten / Lein (L7) überbaut. Der noch bestehende Rest (rd. 60 m) wird für die Erschließung nicht benötigt und aufgehoben. Eine Rekultivierung ist nicht erforderlich

- Weg, Maßnahmen Nr. 3

Der an das Verfahrensgebiet angrenzende Grünweg, Flurstück Nr. 605 wird bis zur bestehenden Einmündung auf die K 2160 um rund 180 m im Verfahrensgebiet verlängert. Dieser Grünweg dient der Erschließung des Gewanns 'Mühlgasse'. Er verläuft unterhalb des geschützten Biotops Nr. 6819-125-0915 (siehe Tabelle Nr. 1). Baumaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Weg, Maßnahmen Nr. 4

Der Weg (Flst.Nr. 606) wird durch das Dammbauwerk unterbrochen. Das ca. 180 m lange Grünwegstück westlich des Damms wird in der Örtlichkeit nur zu einem kleinen Teil befahren. Ein anderer Teil dieses Wegstücks ist inzwischen durch die angrenzenden Gehölze der Biotope Nr. 6820-125-0116 und Nr. 6819-125-0910 überwachsen. Der Weg wird daher aufgehoben. Eine Rekultivierung ist nicht notwendig. Die Erschließungsfunktion dieses Weges wird durch den neu geplanten Grünweg Maßnahmen Nr. 3 übernommen.

- Weg, Maßnahmen Nr. 5

Der Weg (Flst.Nr 632) wird durch das Dammbauwerk unterbrochen und teilt sich in Maßnahmen Nr. 5 (westlich des Damms) und Maßnahmen Nr. 13 (östlich des Damms) auf. Der Weg Maßnahmen Nr. 5 (ca. 300 m) liegt im Einstaubereich eines HQ 5. Zur Erschließung wird der Weg nicht mehr benötigt. Es wird aufgehoben und als Grünland ausgewiesen. Eine Rekultivierung ist nicht erforderlich.

- Weg, Maßnahmen Nr. 6

Der außerhalb des Verfahrensgebiets liegende Grünweg Flst.Nr. 676 wird um ca. 100 m in nordöstlicher Richtung innerhalb des Verfahrens verlängert. Er dient der Erschließung im Gewann 'Horktäle'. Baumaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 3.2.3 Einmündungen von Wegen in klassifizierte Straßen

Der bestehende Weg Nr. 15 mündet in die Kreisstraße K 2160. Über die bestehende asphaltierte Einmündung Nr. 18 mündet der bestehende Weg Nr. 16 ebenfalls in die o.g. Kreisstraße. Der neue Grünweg Maßnahme Nr. 3 mündet über die bereits bestehende asphaltierte Einmündung Nr. 17 ebenfalls in die Kreisstraße K 2160. An keiner dieser drei bestehenden Einmündungsbereiche sind Veränderungen geplant.

### 3.2.4 Eigentum und Unterhaltung der Wege

Die zum Betrieb und zur Unterhaltung des planfestgestellten Rückhaltebeckens neu errichteten Anlagen kommen in das Eigentum und die Unterhaltungslast des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Leintal“. Mit Ausnahme eines ca. 50 m langen Wegstück am östlichen Dammfuß, das die Verbindung zwischen Weg Nr. 12 und Weg Nr. 13 darstellt. Dieses wird wie alle übrigen, bestehenden und neuen gemeinschaftlichen Anlagen als beschränkt öffentlicher Weg in das Eigentum und die Unterhaltungslast der Gemeinde Schwaigern überführt.

## 3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen - entfällt

## 3.4 Geländegestaltung - entfällt

## 3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens – entfällt

### 3.6 Nutzungsänderung und Grünlandbilanz

Das Grünland auf Flurstück Nr. 675 wird teilweise umgebrochen und in Ackerland umgewandelt (Maßnahme Nr. 8). Dies ist aus Gründen der Zuteilung notwendig. Insgesamt ist eine Fläche von rd. 3.010 m<sup>2</sup> betroffen, die derzeit als Wirtschaftsgrünland intensiv genutzt wird. Als Ausgleich werden Teile der Flurstücke Nr. 897 (Maßnahme Nr. 9) und 623 (Maßnahme Nr. 7) auf einer Gesamtfläche von rd. 3.150 m<sup>2</sup> als Grünland eingesät. Damit ist die Bilanz wieder ausgeglichen.

**Tabelle 2:** Grünlandbilanz

Grünland – Verlust (in m <sup>2</sup> )		Grünland – Neu (in m <sup>2</sup> )	
Maßnahme Nr. 8	3.010	Maßnahme Nr. 7	2.260
		Maßnahme Nr. 9	890
<b>Summe - Verlust</b>	<b>3.010</b>	<b>Summe - Neu</b>	<b>3.150</b>

### 3.7 Bauzeitenplanung - entfällt

### 3.8 Landschaftspflege

Die Eingriffe durch die Errichtung und den Betrieb des Dammes sind in der wasserrechtlichen Planfeststellung abgehandelt und sind nicht Gegenstand des Wege- und Gewässerplans. Soweit Flächen zur Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans der Planfeststellung notwendig sind, werden diese in der Flurbereinigung durch Bodenordnung aus der Einlage des Zweckverbands bereitgestellt und dem Zweckverband zu Eigentum zugeteilt.

Die für die Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans relevanten Bestandserhebungen, die Bewertung des Eingriffs und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz werden vollständig unter Ziffer 6 abgearbeitet.

### 3.9 Freizeit und Erholung

Der überörtliche markierte Radwanderweg im südlichen Teil des Verfahrensgebiets bleibt weiterhin bestehen.

### 3.10 Kosten- und Finanzierung

Für die Umsetzung der unter Ziffer 3.2.2 (Wege) genannten Maßnahmen sind keine Bauarbeiten notwendig. Bei den unter Ziffer 3.6 beschriebenen Maßnahmen (Nutzungsänderungen) übernimmt der Zweckverband „Hochwasserschutz Leintal“ (Unternehmens-träger) die Kosten sowie die Ausführung direkt. Auf die Aufstellung eines Kosten- und Finanzierungsplans wird aus diesem Grund verzichtet.

## 4 ERLÄUTERUNG VON EINZELMASSNAHMEN - entfällt

## 5 ORTSGESTALTUNGSPLAN - entfällt

## 6 EINGRIFF / AUSGLEICH

### 6.1 Beschreibung des Bestandes des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes sowie der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)

Da nur wenige Maßnahmen, mit absehbar geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, geplant sind, werden im Folgenden die Bestandsbeschreibung und die Beschreibung der Beeinträchtigungen jeweils für die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst. So wird bei der Bestandsbeschreibung nicht das komplette Gebiet dargestellt, sondern der notwendige Wirkraum. Sie basiert auf den Unterlagen zur Planfeststellung des Rückhaltebeckens L7. Diese Daten wurden durch Begehungen des Landespflegers der unteren Flurbereinigungsbehörde aktualisiert.

#### Pflanzen und Tiere

**Tabelle 3:** Bestandsbeschreibung und Beeinträchtigungen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere

Maßn. Nr.	Maßnahme	Beschreibung des Bestandes	Beschreibung der Beeinträchtigungen
1	Aufhebung Grünweg auf einer Länge von 400 m	Artenarmes, feuchtes Extensivgrünland, teils mit Schilf und Seggen oder Simsen durchsetzt, teils vom angrenzenden Auwald überwachsen, sehr selten als Grünweg genutzt.	Durch die Aufhebung bleibt der vorhandene Vegetationsbestand erhalten, es entstehen keine Beeinträchtigungen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere.
2	Aufhebung Grünweg auf einer Länge von 60 m.	Fettwiese mittlerer Standorte als Extensivgrünland, teils vom angrenzenden Auwald überwachsen, sehr selten als Grünweg genutzt.	Durch die Aufhebung bleibt der vorhandene Vegetationsbestand erhalten, es entstehen keine Beeinträchtigungen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere.
3	Neuausweisung eines Grünweges auf 180 m Länge.	Intensivgrünland unterhalb einer Feldhecke mittlerer Standorte auf einer Böschung.	Die Ausweisung erfolgt auf Grünland, aufgrund der Wertgleichheit entstehen keine Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere.
4	Aufhebung Grünweg auf einer Länge von 180 m	Intensivgrünland, teilweise von einer Feldhecke mittlerer Standorte überwachsen.	Durch die Aufhebung bleibt der vorhandene Bestand erhalten. Es entstehen keine Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere.
5	Aufhebung Grünweg auf einer Länge von 300 m.	Grünweg, wenig befahren entlang von Intensivgrünland und artenarmen Fettwiesen mittlerer Standorte.	Durch die Aufhebung bleibt der vorhandene Vegetationsbestand erhalten, es entstehen keine Beeinträchtigungen beim Schutzgut Pflanzen und Tiere.
6	Neuausweisung eines Grünweges auf 100 m Länge.	Häufig gemähtes Intensivgrünland.	Die Ausweisung erfolgt auf Grünland, aufgrund der Wertgleichheit entstehen keine Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere.
7	Umwandlung von 2.260 m <sup>2</sup> Acker in Grünland.	Intensiv genutzter Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation.	Durch die Umwandlung von Acker in Wirtschaftsgrünland werden die Eingriffe von Maßnahme Nr. 8 teilweise ausgeglichen.

Maßn. Nr.	Maßnahme	Beschreibung des Bestandes	Beschreibung der Beeinträchtigungen
8	Umbruch von 3.010 m <sup>2</sup> Grünland.	Häufig gemähtes Intensivgrünland.	Durch den Umbruch entstehen Eingriffe in das Schutzgut. Ausgleich durch Nr. 7 und 9.
9	Umwandlung von 890 m <sup>2</sup> Acker in Grünland.	Intensiv genutzter Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation.	Durch die Umwandlung von Acker in Wirtschaftsgrünland werden die Eingriffe von Maßnahme Nr. 8 teilweise ausgeglichen.

### Boden

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung kommt es nicht zu Versiegelungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen. Da nicht baulich in die vorhandene Bodenstruktur eingegriffen wird, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeschlossen werden.

### Wasser

Innerhalb des Verfahrensgebiets verlaufen vier Fließgewässer. Drei Fließgewässer, der Leinbach, der Neue Bergbach und der unbenannte Graben sind permanent wasserführend.

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung können für die Gewässer keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Eine weitere Beschreibung erübrigt sich. Dies gilt auch für den Tümpel im Gewann 'Oberes Tal'.

Beim Teilschutzgut Grundwasser sind ebenso keine Beeinträchtigungen möglich. Da es zu keinen Versiegelungen, Abgrabungen oder Ähnlichem kommt, wird der Wasserhaushalt des Gebiets nicht verändert.

### Klima und Luft

Auch hier erübrigt sich eine genauere Bestandsbeschreibung, da klimatisch gesehen ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten sind.

### Landschaftsbild

Die landschaftlichen Veränderungen durch die Flurbereinigung sind nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Der Grünlandumbruch stellt dabei zunächst einen Eingriff in das Schutzgut dar, der jedoch durch die Neuanlage von Grünland innerhalb des Gebiets wieder vollständig ausgeglichen wird. Die Neuausweisung bzw. Aufhebung von Grünwegen hat im Gebiet keine landschaftsprägenden Auswirkungen. Landschaftselemente wie Gehölze und Feuchtbiotope bleiben im bisherigen Umfang vollständig erhalten.

### Inanspruchnahme von geschützten und schutzwürdigen Gebieten bzw. Objekten

*Gesetzlich geschützte Biotope* (§§ 30 BNatSchG, 33 NatSchG, 30a LWaldG) werden durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht tangiert.

Wie bereits oben aufgeführt sind die Maßnahmen nicht geeignet das Landschaftsbild negativ zu beeinflussen. Daher kann auch eine Beeinträchtigung des *Landschaftsschutzgebiets* ausgeschlossen werden.

### Biotopverbund

Die Maßnahmen der Flurbereinigung stören den vorhandenen Biotopverbund nicht. Da im Verfahrensgebiet keine eigenen landschaftspflegerischen Anlagen erstellt werden müssen, können keine zusätzlichen Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes angelegt werden.

## 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

Folgende Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen von vornherein vermeiden. Schutzmaßnahmen für naturschutzfachlich hochwertige Flächen sind hier mit einbezogen.

- Begrenzung der Befestigung neuer Wege auf das notwendige Maß

Die neu entstehenden Wege werden entsprechend ihrer Bedeutung zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen nicht befestigt.

- Keine Bauarbeiten zur Anlage von Wegen

Da die neu ausgewiesenen Grünwege auf Grünland liegen, kann auf Bauarbeiten zur Herstellung der Wege vollständig verzichtet werden.

## 6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aufgrund der geringen Beeinträchtigungen sind keine Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne notwendig. Der Umbruch von Intensivgrünland wird durch die Anlage von neuem Grünland ausgeglichen. Dabei handelt es sich jedoch jeweils um Wirtschaftsgrünland und nicht um landschaftspflegerische Anlagen im engeren Sinne.

Die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist daher nicht notwendig.

## 6.4 Ökologischer Mehrwert

Die Notwendigkeit der Umsetzung eines ökologischen Mehrwerts entfällt, da es sich um ein Verfahren nach § 86 Nr. 2 handelt.

Dennoch können sich folgende Maßnahmen der Flurbereinigung positiv auf Natur und Landschaft auswirken:

- Durch die Bodenordnung können die Ausgleichsmaßnahmen der Planfeststellung wie vorgesehen umgesetzt werden.
- Im Zuge der Bodenordnung werden jeweils rd. 10 m breite Pufferflächen entlang des Leinbachs in öffentliches Eigentum überführt.

## 7 ARTENSCHUTZ NACH § 44 BNATSCHG

Grundlage der Planfeststellung des Rückhaltebeckens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, für die das Gebiet auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten hin untersucht wurde<sup>1</sup>. Die untersuchten Tierarten bzw. Tierartengruppen sind Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Widderchen, Holzkäfer, Laufkäfer, Nachtkerzenschwärmer sowie Makrozoobenthos.

Für die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung konnten diese Erhebungen als Datengrundlage genutzt werden. Ein Großteil der Maßnahmen, wie die Neuausweisung von Grünwegen auf Grünland oder das Entwidmen von Grünwegen, ist artenschutzrechtlich nicht relevant, da dafür keine Baumaßnahmen notwendig werden. Lediglich beim Umbruch von Grünland könnten Verbotstatbestände beim Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) auftreten, wenn die Art in diesem Grünland vorkommt. Im Folgenden wird daher der Große Feuerfalter näher behandelt.

### Großer Feuerfalter

Zur Erfassung der Artengruppe Tagfalter und Widderchen wurden im Jahr 2008 insgesamt fünf Begehungen durchgeführt. Der Große Feuerfalter wurde an mehreren Stellen im Grünland mit Beständen der bevorzugten Raupenfutterpflanze, dem Stumpfblättriger Ampfer, gefunden (in Abb. 5 blaue Flächen). Auf dem zum Umbruch vorgesehen Grünland auf Flurstück Nr. 675 (in Abb. 5 rot umrandet) konnten damals keine Vorkommen des Feuerfalters festgestellt werden. Dies lag vermutlich an der intensiven Nutzung, also der häufigen Mahd der Fläche.



**Abb. 3:** Habitate des Großen Feuerfalters im Jahr 2008.

<sup>1</sup> Ornithologische Untersuchung HRB Stetten a.H., 2008 von Peter Baust und Faunistische Untersuchungen zum geplanten Hochwasserrückhaltebecken an der Lein südwestlich von Schwaigern-Stetten, 2009 von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung – J. Trautner.



## 9 VORPRÜFUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Im Folgenden wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs. 1 UVPG<sup>3</sup> durchgeführt. Grundlage dafür sind die Fachbeiträge in den Kapiteln 3, 6, 7 und 8. Die Darstellung der Beeinträchtigungen erfolgt unter Ziffer 3, die Bestandssituation ist im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziffer 6 beschrieben. Soweit notwendig und sinnvoll wird in den nachfolgenden Abschnitten zu den einzelnen Schutzgütern auf relevante Sachverhalte noch einmal eingegangen.

**Tabelle 4:** Bestehende Landnutzung

Bestehende Landnutzung	Betroffenheit		Beurteilung der möglichen Auswirkungen	
	Ja	Nein	Keine/geringe Umweltauswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen
Acker	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grünland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Streuobstbestand	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sukzessionsfläche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
z.B. werden bestehende Nutzungen beeinträchtigt, z.B.: soll Grünland zu Ackerland umgewandelt werden? Sind kumulative Auswirkungen durch andere Vorhaben zu erwarten?				

**Tabelle 5:** Betroffenheit und Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgüter	Betroffenheit		Beurteilung der möglichen Auswirkungen	
	Ja	Nein	Keine bzw. geringe Umweltauswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen
Wasser (z. B.: Werden Oberflächengewässer verändert?)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Boden (z.B.: Werden Flächen versiegelt? Kommt es zu großflächigem Bodenabtrag, Auffüllungen, Bodenerosion ?)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft (z.B.: Werden mikroklimatische Verhältnisse durch Barrierewirkungen (Kaltluftabfluss) beeinflusst?)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflanzen und Tiere (z.B.: Werden insbesondere geschützte bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume durch die Maßnahmen beeinträchtigt?)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landschaftsbild (z.B.: Wird das Landschaftsbild durch Veränderung der Landschaftsstruktur beeinträchtigt?)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

**Tabelle 6:** Betroffenheit und Auswirkungen auf Schutzgüter

Schutzgebiete	Betroffenheit		Beurteilung der möglichen Auswirkungen	
	Ja	Nein	Keine bzw. geringe Umweltauswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen
Natura 2000 Gebiete und Randbereiche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nationalparks	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besonders geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasserschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kulturdenkmale, kultur-/naturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturdenkmale	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Beurteilung der möglichen Auswirkungen

Wie unter Ziffer 6.1 dargestellt, wirken sich die Maßnahmen der Flurbereinigung auf die Schutzgüter nur sehr gering aus. Von den Schutzgütern ist lediglich das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Umbruch einer größeren Grünlandfläche betroffen. Dies stellt einen Eingriff dar, der jedoch durch die Neuanlage gleichwertigen Wirtschaftsgrünlandes wieder vollständig ausgeglichen wird. Es sind daher keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Maßnahmen der Flurbereinigung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Auch dieses ist nur durch den Grünlandumbruch betroffen, was jedoch durch die Neuanlage von Grünland innerhalb des Schutzgebiets wieder ausgeglichen wird. Die gesetzlich geschützten Biotope und das Naturdenkmal, die innerhalb des Verfahrensgebiets liegen, sind nicht von den Maßnahmen der Flurbereinigung betroffen.

### Gesamtergebnis der Vorprüfung

Durch die geplanten Maßnahmen können keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Aufgestellt:  
Flurneuordnungsamt  
Heilbronn, 22.03.2018

gez. Grießhaber